

RS Vwgh 1998/5/20 96/03/0174

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.05.1998

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

92 Luftverkehr

Norm

LuftfahrtG 1958 §146 Abs1;

LuftfahrtG 1958 §9 Abs2;

VStG §44a Z2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1996/12/11 94/03/0086 1

Stammrechtssatz

§ 9 Abs 2 LuftfahrtG enthält kein Gebot oder Verbot, sodaß ein Zuwiderhandeln iSd § 146 Abs 1 LuftfahrtG gegen § 9 Abs 2 LuftfahrtG gar nicht möglich ist (Hinweis: E 26.1.1983, 82/03/0276, und E VS 9.10.1979, 1601/77, VwSlg 9940 A/1979).

§ 9 Abs 2 LuftfahrtG stellt eine gesetzliche Grundlage lediglich für die Durchführung eines Administrativverfahrens dar, dessen Gegenstand ein Antrag auf Erteilung einer Außenabflugbewilligung oder Außenlandebewilligung bildet. § 9 Abs 2 LuftfahrtG stellt jedoch keine solche Verhaltensnorm dar, die als verletzte Verwaltungsvorschrift iSd § 44a Z 2 VStG in Betracht kommen könnte. Dies gilt auch für § 146 Abs 1 Satz 1 LuftfahrtG, der keine selbständigen Straftatbestände enthält und insbesondere nicht die Strafbarkeit im Falle eines Verstoßes gegen Bestimmungen eines Bewilligungsbescheides nach § 9 Abs 2 LuftfahrtG normiert.

Schlagworte

Verwaltungsvorschrift Mängel im Spruch falsche Subsumtion der Tat

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1996030174.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

23.10.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at